Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seits auf die Wiedererlangung des ihr so unglücklich entrissenen Neutralitätszustandes bedacht, suchte zwar die Forderung der franz. Regierung gänzlich abzulehnen, auf den Fall aber, wenn seine Bemühungen durch die Macht der Umstände vergeblich würden, den Weg zu einer mit der Aufopferung verhältnißmäßigen Entschädigung anzubahnen. In wie fern das eine oder andre bey den noch zu keinem Resultat gediehenen Unterhandlungen gelingen werde, muß die Zukunft erst offenbaren; nie aber würde sich der Vollz. Rath für befugt halten, in den lezten Tagen seines Daseyns über eine so wichtige Angelegenheit auch nur vorläufig abzuschliessen."

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommißion, über die Beschwerden der Pächter eines Schafhausischen Rebhofs zu Uhwiesen, Canton Zürich.)

Was die gefoderte Schadloshaltung für Kriegslasten und Verheerungen betrift, so zeigt sich aus beyliegendem Auszug des Quartierbuchs, daß die Einquartirung bestimmt nur dem von den Pächtern nicht bewohnten Rebhof zugetheilt wurde, daß in diesem Gut ein fränkisches Lager stand und daß bey der Retraite der Russen dem Weinberg selbst großer Schaden zugefügt wurde. Freylich sind noch keine Gesetze vorhanden, die die Vertheilung solcher Lasten und Beschädigungen bestimmen, allein da bis jezt der Vollz. Rath über ähnliche Gegenstände mit weiser Nachsicht entschied, so ist zu erwarten, daß wenn ihm dieser Gegenstand unmittelbar zu Gesichte kömmt, derselbe mit kluger Humanität werde entschieden werden, daher auch trägt Ihre staatswirthschaftliche Commißion darauf an, diese Bittschrift mit ihren Beylagen dem Vollziehungsrath durch folgende Botschaft mitzutheilen.

B. Vollz. Räthe! In beyliegender Bittschrift fodern die Pächter eines von Schafhausen herrührenden Nationalrebguts zu Uhwiesen im Distr. Benken C. Zürich, einerseits Schadloshaltung für die Nichterfüllung des Pachtcontracts von Seite des Staats und anderseits einige namhafte Entschädigung wegen der durch die Bewerbung dieses Guts erlittnen Kriegslasten und Verheerungen.

Der gesetzg. Rath theilt Ihnen diese Bittschrift in der Ueberzeugung zum Entscheide mit, daß Sie B. V. R. ungeachtet der Bedrängniß der Staatshilfsquellen doch die auf Tractaten beruhende Verpflichtungen des Staats erfüllen, und überdem noch wo übermäßige Kriegslasten und selbst Verheerungen zu einer billigen Nachsicht berechtigen, dieselbe mit kluger unpartheyischer Mäßigung zu ertheilen wissen werden.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegendes Resultat der zweyten Versteigerung der Stift St. Gallischen Güter, die bey der 1ten Versteigerung die Schatzung nicht erreicht hatten, jezt aber theils vollständig, theils beynahe ihrem Werth beygekommen sind.

Die Dringlichkeit, womit die Befriedigung der Stift St. Gallischen Schulden gefodert wird, bewog den V. R. der von dem Finanzministerium und der Verw. Kam. vorgeschlagenen Genehmigung dieser 2ten Versteigerung beyzutreten, und er ladet Sie ein B. G. dieselbe zu ratificiren.

Die Constitutionscommißion legt die an sie zurükgewiesenen Artikel des Entwurfes über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wieder vor, welche berathen, in ihrer verbesserten Abfassung angenommen, und der ganze Entwurf nunmehr in folgendem Gesetzvorschlag angenommen wird:

Entwurf der Organisation des Gerichtswesens.

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung seiner zur Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commißion,

beschließt:

Nachstehende allgemeine Einrichtung des Gerichtswesens.

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Gebiets der Republik in Absicht auf die Rechtspflege.

1. Das ganze Gebiet der Republik steht unter einem obersten Gerichtshof.

2. Dasselbe ist in Appellationsbezirke eingetheilt, deren Zahl nicht unter sechs und nicht über zehn seyn kann.

3. Jeder Appellationsbezirk ist in Absicht auf die Ausübung der bürgerlichen und Polizey-Gerichtsbarkeit in Amtsbezirke eingetheilt.

4. In Absicht auf die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit soll jeder Appellationsbezirk zwey bis drey Criminal-Gerichtsbezirke enthalten, deren jeder aus mehrern Amtsbezirken besteht.

5. Die Ausdehnung eines Amtsbezirks soll allenthalben, wo die Oertlichkeiten solches nicht unmöglich machen, auf eine Bevölkerung von 15 bis 20,000 Seelen berechnet werden, und in die Cantonsgränzen eingeschlossen bleiben.

6. Da wo die Oertlichkeiten solches unumgänglich erfodern, kann ein Amtsbezirk in zwey Abtheilungen abgesöndert werden.

7. Jeder Amtsbezirk besteht aus friedensrichterlichen Bezirken.

8. Ein friedensrichterlicher Bezirk soll eine Bevölkerung von wenigstens 400 Seelen in sich begreifen. Da, wo die Gemeindsbezirke in der Ortspolizeyverwaltung auf diesen Grundsatz gebaut sind, sollen dieselben auch den friedensrichterlichen Bezirk ausmachen. Größere Gemeindsbezirke können in Sektionen getheilt werden.

Zweyter Abschnitt.

Bildung, Zusammensetzung, Einrichtung und Verrichtungen der gerichtlichen Behörden.

A) In den Friedensrichterlichen oder Gemeinds-Bezirken.

a) Gerichtsgeschworne.

9. In jedem Gemeindsbezirk soll je auf 200 Einwohner, unter dem Namen Gerichtsgeschworner, ein richterlicher Beamter seyn.

10. Diese Beamte werden auf die nemliche Weise gewählt, wie die Verfassung eines jeden Cantons in Betreff der untersten Verwaltungsbehörde vorschreibt.

11. Um zu der Stelle eines Gerichtsgeschwornen wahlfähig zu seyn, muß einer, neben denjenigen Bedingnissen, die die besondern Verfügungen der Cantone in Betreff des Wahlfähigkeit zu den Stellen der untersten Verwaltungsbehörden, vorschreiben mögen, das Alter von zwanzig Jahren zurük gelegt haben, mit Fertigkeit lesen und schreiben können, und im Stande seyn, einen Verbalprozeß richtig abzufassen.

12. Ein Gerichtsgeschworner bleibt 5 Jahre an seiner Stelle, und ist allsogleich wieder wählbar.

13. Jeder Gerichtsgeschworne wird beym Austritte seiner Stelle durch den Amtmann beeidigt.

14. Die von ihm ausgestellten Akten sollen durch seine Unterschrift, und diese, wenn der Akt ausser dem Amtsbezirk Glaubwürdigkeit erhalten soll, durch das Siegel des Friedensrichters bekräftigt seyn.

15. Demselben liegen alle diejenigen Handlungen ob, wo die Gesetze oder Uebungen eines jeden Orts die Dazwischenkunft eines beeidigten Beamten zu Beglaubigung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Akten erfodern, als da sind: die Schatzungen, Versieglungen, Anlegung richterlicher Bote in dringenden Fällen u. d. gl.

16. Er ist gehalten, alle ordnungswidrigen, den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Handlungen, bey denen er entweder selbst Zeuge gewesen, oder die ihm anzeigsweise durch andere bekannt worden sind, dem Amtmann anzuzeigen.

17. Aus der Zahl der Gerichtsgeschwornen werden die Beysitzer am Amtsgerichte gezogen, und das Urtheilsgeschwornengericht gebildet.

18. Die Gerichtsgeschwornen haben endlich alle von dem Friedensrichter und von dem Amtmann, Kraft tragenden Amtes, ihnen zugesandten Aufträge zu vollziehen.

19. Sie beziehen keine andere Besoldung als die ihnen für ihre Bemühung geordneten Gebühren.

b. Friedensrichter.

20. In jedem Gemeindsbezirk und in denjenigen grösseren Gemeinden, die in Sektionen getheilt sind, in jeder Sektion, soll unter der Benennung Friedensrichter, ein richterlicher Beamter seyn.

21. Derselbe wird durch das Amtsgericht aus der Zahl der Gerichtsgeschwornen, der Gemeindsvorsteher, der ausgetretenen Mitglieder oberer Stellen, oder sonst auch solcher Bürger, deren Beruf die Rechtswissenschaft ist, oder voraussezt: wie Advocaten, Notarien und dergleichen, ernennt.

22. Die Dauer seiner Stelle ist von 5 Jahren, nach deren Verfluß er jedoch alsogleich wieder wählbar ist.

23. Derselbe wird bey Antritt seiner Stelle durch den Amtmann beeidigt.

24. Er hat einen Schreiber und einen Weibel, die er ernennt und beeidigt. Die Weibel und Schreiber der Gemeindräthe können zu diesen Funktionen gebraucht werden.

25. Es steht ihm ein besonderes Siegel zu; und alle von ihm ausgestellten Akten sollen mit seiner Unterschrift und diesem Siegel versehen seyn.

26. Ihm liegen erstlich alle Pflichten eines Gerichtsgeschwornen ob, diejenigen Verrichtungen ausgenommen, die ihm der Art. 15. in dringenden Fällen, an Platz der ordentlichen Gerichtsofficial auferlegt. (Fortsf.)